

STADT ROCKENHAUSEN

Begründung

zur 1. Änderung (Vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes „Bezirksamtsstraße, Teilbereich II“ der Stadt Rockenhausen gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der seit Mitte der 90er Jahre in Rechtskraft befindliche Bebauungsplan „Bezirksamtsstraße“ ist in verschiedene Nutzungsbereiche gegliedert.

In den meisten Bereichen orientierten sich die Festsetzungen an der Umgebungsbebauung bzw., den zu Mitte der 90er Jahre herrschenden Planungsmaßstäbe und Grundsätze.

Im von der Änderung betroffenen Nutzungsteil wurde die Bestandsbebauung bei der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans berücksichtigt und seitdem wurden keine Bauvorhaben in dem Bereich durchgeführt.

Aktuell wird der Umbau bzw. die Aufstockung eines Gebäudes geplant, das unter Einhaltung der vorhandenen Festsetzungen nicht realisiert werden kann. Die vom Bauherrn gewünschte Festsetzungsänderungen sind städtebaulich vertretbar.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am den Aufstellungsbeschluss für die vereinfachte Änderung (1. Änderung) des o.a. Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB gefasst.

Da durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist die Möglichkeit eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 13 BauGB gegeben.